

|                                                              |                   |                                |
|--------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------------|
| <b>BESCHLUSSVORLAGE</b><br><br><b>V0567/25</b><br>öffentlich | Referat           | Referat VII                    |
|                                                              | Amt               | Stadtplanungsamt               |
|                                                              | Kostenstelle (UA) | 6100                           |
|                                                              | Amtsleiter/in     | Münster, Philipp               |
|                                                              | Telefon           | 3 05-2110                      |
|                                                              | Telefax           | 3 05-2149                      |
|                                                              | E-Mail            | stadtplanungsamt@ingolstadt.de |
|                                                              | Datum             | 20.08.2025                     |

| Gremium                                                        | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungsergebnis |
|----------------------------------------------------------------|------------|-------------------|---------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit | 15.10.2025 | Vorberatung       |                     |
| Stadtrat                                                       | 30.10.2025 | Entscheidung      |                     |

### Beratungsgegenstand

Richtlinie „Solaranlagen in der Altstadt“  
(Referentin: Frau Wittmann-Brand)

### Antrag:

1. Der Richtlinie zur Ausführung von „Solaranlagen in der Altstadt“ als Entscheidungsgrundlage wird zugestimmt.
2. Für einzelne, identitätsstiftende Baudenkmäler in der historischen Altstadt mit besonders großen, stadtbildprägenden Dachflächen werden Solaranlagen ausgeschlossen (Neues Schloss, Herzogskasten, Kurfürstliche Reitschule, Hohe-Schule, Altes Rathaus, Außenseite der Stadtmauer, Kirchengebäude).

gez.

Ulrike Wittmann-Brand  
Stadtbaurätin

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ☐ ja ☒ nein

☐ Pflichtaufgabe gem.

☒ Freiwillige Aufgabe

## Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ☐ ja ☒ nein

## Kurzvortrag:

### I. Anlass

Mit dem Ziel einer Ausweitung der denkmalverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien im Baudenkmalbereich wurde im Sommer 2023 das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) novelliert. Die Neuregelung beinhaltet u.a. auch Ausführungen zu Solaranlagen, welche im Gesetzestext und in den folgenden Ausführungen als Oberbegriff für Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen zu verstehen sind. Ihr Einsatz im Baudenkmalbereich also bei Einzelbaudenkmälern und im Ensemble wurde grundsätzlich erleichtert. Die Erlaubnis einer Solaranlage kann nur noch versagt werden, wenn überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch die Gestaltung der Anlage Rechnung getragen werden kann. Im Zentrum steht nicht die Frage, **ob** eine Solaranlage auf einem Denkmal angebracht werden kann, sondern **wie** dies denkmalgerecht erfolgen kann. Hierfür gibt es zahlreiche technische Neuerungen im Bereich der Solar-Module wie eine große Farbpalette, reflexionsarme Oberflächen, verschiedene Formen oder Solardachziegel u.a. in Biberschwanzziegel-Optik. Die Angebotsvielfalt erlaubt eine auf den Einzelfall abgestimmte Planung im Rahmen des nach wie vor notwendigen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Durch entsprechende Vorabstimmungen oder Auflagen in der Erlaubnis kann auf die konkrete Lage und Beschaffenheit der für die Solaranlage vorgesehene Fläche wie z.B. die Farbe der Dacheindeckung reagiert werden. Trotz innovativer Lösungen wird sich insbesondere das Erscheinungsbild der Dachlandschaft im Altstadtbereich durch Solaranlagen deutlich verändern.

Seit Inkrafttreten der Novelle gehen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde vermehrt Anfragen zur Nutzung von Solarenergie ein. Um diese transparent, nachvollziehbar und fachlich fundiert einer Genehmigung zuzuführen, hat die Verwaltung eine Richtlinie für einen strukturierten Umgang mit Solaranlagen im Baudenkmalbereich entwickelt. Diese soll als Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung aber auch für betroffene Hauseigentümer dienen und damit Planungssicherheit geben.

### II. Entwurf Richtlinie

Die Richtlinie unterscheidet nach Lage und Bedeutung des Einzelgebäudes bzw. seines Dachstuhls und der Wirksamkeit der angedachten Anlagefläche im Stadtbild in vier Anwendungsfälle und ordnet ihnen grundsätzliche Anforderungen bezüglich der Gestaltung von Solaranlagen zu. Die Systematik orientiert sich dabei an dem Leitfaden „Solarenergie und Denkmalpflege“ vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege:

Ist die geplante Anlage vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar, werden **keine Anforderungen** an die Gestaltung gestellt (Stufe 1). Wenn diese nur wenig vom öffentlichen Raum oder aus der Ferne einsehbar ist, gelten **bedingte Gestaltungsanforderungen**. Die Anlage muss z.B. rahmenlos, matt, ohne Binnenstruktur sein, der Dachneigung folgen und dort in einer harmonisch geschlossenen Form angebracht werden (Stufe 2).

**Hohe Gestaltungsanforderungen** sind dann einzuhalten, wenn die geplante Anlage erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum hat und gut einsehbar ist. Dann ist die Solaranlage u.a. farblich an die Dacheindeckung anzupassen und bei Neueindeckung flächenbündig in das Dach zu integrieren. Gegebenenfalls ist auch eine strukturelle Angleichung mit Solarziegeln erforderlich (Stufe 3).

Von einem **Ausschluss von Solaranlagen** ist bei einzelnen, besonders schützenswerten Einzelbaudenkmälern mit sehr hochwertigen Dachstühlen und /oder besonders stadtbildprägenden, großflächigen Dachflächen auszugehen (Stufe 4).

Eine ausführlichere, tabellarische Darstellung der Beurteilungssystematik und der jeweiligen Gestaltungsanforderungen ist als Anlage beigefügt (Anlage 1). Sie bildet die Grundlage für die im Baudenkmalbereich notwendige Einzelfallprüfung für die denkmalrechtliche Erlaubnis.

Darüber hinaus erfolgte für den Altstadtbereich eine räumliche Konkretisierung der besonders schützenswerten Gebäude und Dachflächen (Stufe 4) sowie der Straßen- und Platzräume, die für die historische Altstadtidentität besonders prägend sind. Bei Installation einer Solaranlage sind in diesen Bereichen besondere Anforderungen zu erfüllen (Stufe 3). Ein Plan mit Kennzeichnung dieser Zonen ist ebenfalls Teil der Richtlinie und erleichtert den Umgang mit Erlaubnisanträgen (Anlage 2).

Für Baudenkmäler im weiteren Stadtgebiet erfolgt die Antragsprüfung auf Errichtung von Solaranlagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der vorgelegten Richtlinie.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Stadtheimatspfleger wurden im Prozess beteiligt und unterstützen die vorgelegte Richtlinie, die auch Vorbildcharakter für andere Kommunen haben kann.

#### Anlagen:

Anlage 1 – Beurteilungssystematik mit Gestaltungsanforderungen

Anlage 2 – Plan „Solaranlagen in der Altstadt“ mit Kennzeichnung besonderer Zonen